

| | | |
|-------|---|---|
| | Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen |  |
| Titel | Obdachlosengebührensatzung | |
| Nr. | 3.9 (ehemals B II 7) | |
| Datum | Zur Zeit gültige Fassung/Stand 08.11.2001/inkl. 1. Änderungssatzung | |

Aufgrund der §§ 6 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 06.05.1997 die Ursprungssatzung und am 08.11.2001 die 1. Änderung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Räume. Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Wohn-, Versorgungs-, Neben- und Sanitärräume. Keller und Abstellräume sowie Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr werden Nebenkosten erhoben, die sich an dem Verbrauch des Vorjahres orientieren. Nebenkosten sind die von der Stadt verauslagten Beträge für Allgmeinestrom, Müllabfuhr, Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühr bzw. Abwasserabgabe und Schornsteinfegergebühren. Bei angemieteten Unterkünften werden auch sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten berücksichtigt.
- (2) Sofern die auf den einzelnen Nutzer entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Sofern dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich ist, wird nach der Anzahl von Personen und Räumen abgerechnet. Die Stadt kann Abschlagsbeträge festsetzen. Sie sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Gesamtabrechnung erfolgt jährlich.

§ 4 Gebühren

Die Gebühr beträgt monatlich 2,30 Euro (€) je m² Nutzfläche.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familie, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft), so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie eine anteilige Gebühr entsprechend der genutzten Fläche.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für Gebühr und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Gebühr und Nebenkosten sind zum 01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungszeichens/Personenkontos an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für die Nutzungsdauer Gebühren und Nebenkosten nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der Monatstage berechnet.
- (3) Abwesenheit entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, Gebühren und Nebenkosten rechtzeitig zu entrichten.

| | |
|----------------------------|---------------|
| Obdachlosengebührensatzung | 3.9 |
| | 08.11.2001 |
| | Seite 2 von 3 |

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft“ vom 19.08.1976 sowie die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft“ vom 05.02.1981 außer Kraft.

Pattensen, 08.11.2001

Stadt Pattensen
Der Bürgermeister
gez. G r i e b e

| | |
|----------------------------|---------------|
| Obdachlosengebührensatzung | 3.9 |
| | 08.11.2001 |
| | Seite 3 von 3 |